

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

Neunter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 28. September 1849.

39.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf“, „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand“ und „an die Wochenblatt's-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. E. Klitzsch und Sohn befergt. Etwasige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sehen wir mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

B e r o r d n u n g,

die Ausführung von §. 9 des Preßgesetzes vom 18. November 1848 betreffend*).

Nach §. 9 des Preßgesetzes vom 18. November 1848 soll von allen für den Buchhandel und zum weitem Vertriebe im Publicum bestimmten, im Königreiche Sachsen gedruckten Erzeugnissen der Presse von dem sächsischen Drucker oder Verleger und Herausgeber, so wie von demjenigen, welcher anstatt des Druckers, Verlegers oder Herausgebers das Preßzeugniß in Commission zum Vertriebe übernommen hat, gleichzeitig mit der ersten Ablieferung oder beziehentlich Versendung der Schrift ein brochirtes Exemplar an das Ministerium des Innern gegen Empfangsbescheinigung unentgeltlich abgegeben werden.

Dieser Bestimmung ist jedoch von den betreffenden Verpflichteten seither zum Theil gar nicht oder nur sehr mangelhaft Genüge geleistet worden.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich daher veranlaßt, gedachte Bestimmung unter Hinweisung auf die für den Uebertretungsfall durch §. 14 des Preßgesetzes angeordnete Geld- oder Gefängnißstrafe hierdurch anderweit in Erinnerung zu bringen.

Dresden, den 17. September 1849.

M i n i s t e r i u m d e s I n n e r n.

v. Friesen.

Eppendorf.

*) In Gemäßheit §. 12 des Preßgesetzes vom 18. November 1848 in alle daselbst bezeichnete Blätter aufzunehmen.

Ein Brief aus Texas*).

In Anbetracht der Wichtigkeit, welche die Auswanderungs-Frage gegenwärtig gewonnen hat, glauben wir im Sinne unserer Leser zu handeln, wenn wir folgenden kürzlich hierher gelangten Bericht, dessen Veröffentlichung uns gestattet worden, hier mittheilen. Er ist von einem Manne geschrieben, der früher in hiesiger Gegend mit der Rechtswissenschaft sich beschäftigte und jetzt als settler (Ansiedler) in Texas lebt, von dem man wohl ein klares, unparteiisches Urtheil erwarten darf. Texas hat sich bekanntlich vor wenigen Jahren von Mexiko losgerissen und ist dem nordamerikanischen Staatenbunde beigetreten. Je mehr die politischen und socialen Verhältnisse

unseres Vaterlandes sich verwirren und unhaltbar werden, um desto mehr treten die Vorzüge der gesammten staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen jener überseeischen Freistaaten hervor, welche sich die Ruhe tiefen Friedens bewahrten, während Deutschland der Schauplatz blutiger Bruderkämpfe geworden ist und vielleicht in nicht gar ferner Zeit abermals der Tummelplatz für fremde Kriegeshorden sein wird. Darum blicken Viele sehnsüchtig nach Amerika hinüber, denen es lieb sein wird, Näheres über die dortigen Zustände zu erfahren.

Eophiens-Ruhe nächst Bastrop, 1. Mai 1849.

Geehrtester Freund!

Ich versprach Dir von Texas zu schreiben, und löse jetzt mein Wort, bitte jedoch von vorn herein um Entschuldigung, wenn ich in dieser Epistel nicht

*) Der als Beilage zum „Sächs. Postillon“ erscheinenden „Abendglocke“ entlehnt.